

Vorsorge treffen durch Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Menschen mit Demenz sind ab einem gewissen Zeitpunkt der Erkrankung nicht mehr in der Lage, selber angemessene Entscheidungen zu treffen. Dies betrifft Angelegenheiten des täglichen Lebens und Fragen rund um medizinische Massnahmen und pflegerische Betreuung. Mit rechtzeitig getroffenen vorsorglichen Massnahmen können Menschen mit Demenz ihren Willen festhalten und bestimmen, was geschehen soll, wenn sie selber nicht mehr entscheiden können.

Wir sind es gewohnt, über die wichtigsten persönlichen Angelegenheiten selbst entscheiden zu können: was wir mit dem eigenen Geld machen, wie wir unseren Alltag gestalten und wo und wie wir in Zukunft leben möchten. Es kann jedoch im Leben eines jeden Menschen zu einer Situation kommen, in der er nicht mehr entscheidungsfähig ist, beispielsweise nach einem schweren Unfall. Dann müssen andere für ihn entscheiden.

Bei Menschen mit Demenz ist eine solcher Umstand aufgrund des langsamen und irreversiblen Verlusts der geistigen Fähigkeiten unausweichlich. Dieser Verlust führt dazu, dass mit der Zeit Situationen nicht mehr richtig eingeschätzt werden und der eigene Wille nicht mehr adäquat ausgedrückt werden kann. Gerade weil eine Demenz in der Regel Jahre dauert, hat dies Konsequenzen auf viele Fragen, wie die medizinische Behandlung und pflegerische Betreuung, aber auch die Finanzierung der Pflege und des Lebensunterhalts. Rechtlich gesehen verliert die betroffene Person ihre Urteilsfähigkeit, was zur Folge hat, dass in dieser Zeit von ihr abgeschlossene Verträge oder erteilte Zustimmungen ungültig sind.

Häufig wird die fehlende Urteilsfähigkeit erst bei konkreten Anlässen zum Problem, beispielsweise dann, wenn eine Bankvollmacht geändert, ein Haus

verkauft werden sollte oder die Zustimmung zu einer Operation gegeben werden muss.

Damit Menschen, die nicht mehr entscheidungsfähig sind, trotzdem Einfluss nehmen und ihr Selbstbestimmungsrecht wahren können, besteht die Möglichkeit, zu einem früheren Zeitpunkt vorsorgliche Massnahmen zu treffen. Es sind dies:

- ▲ Ein Vorsorgeauftrag*. Damit bestimmt man eine oder mehrere Personen, die sich um persönliche oder finanzielle Angelegenheiten kümmern und die Vertretung übernehmen.
- ▲ Eine Patientenverfügung. Mit dieser legt die betroffene Person fest, wie medizinisch und pflegerisch zu entscheiden ist, wenn sie selber keine Entscheidungen mehr treffen kann. In einer Patientenverfügung kann auch eine Vertrauensperson bestimmt werden, die für die kranke Person entscheidet.

Vorlagen für Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung liegen diesem Infoblatt bei.

* entspricht der Vorsorgevollmacht. Das voraussichtlich 2013 in Kraft tretende neue Erwachsenenschutzrecht verwendet diesen Ausdruck.

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung: Nützliche Hinweise

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügungen sind vorsorgliche Massnahmen, die viele Vorteile bieten. Sie legen fest, wer Entscheide zu fällen hat bzw. fällen darf oder wie Entscheide zu fällen sind, wenn eine betroffene Person nicht mehr dazu fähig ist. Sie entlasten auch Angehörige bei wichtigen Entscheiden. Bei der Erstellung eines Vorsorgeauftrags oder einer Patientenverfügung sind ein paar wichtige Punkte zu beachten.

Sich möglichst früh darum kümmern

Am Anfang einer Demenzerkrankung sind betroffene Personen in vielen Fällen durchaus noch in der Lage, selbst die nötigen Entscheidungen zu treffen. Eine möglichst frühe Demenzabklärung ermöglicht daher eine bessere Planung der persönlichen Zukunft (siehe auch: Infoblatt «Abklärung und Diagnose einer Demenz»). Ist die Diagnose gestellt, sollten die vorsorglichen Massnahmen in einer frühen Phase der Krankheit getroffen werden, wenn die Urteilsfähigkeit noch erhalten ist. Sonst riskiert man, dass sie rechtlich nicht wirksam sind.

Das Gespräch suchen

Vorsorgliche Massnahmen bespricht man im Idealfall zusammen mit dem Arzt oder der Ärztin und den nächsten Angehörigen. Betroffene Personen sollten zu folgenden Gesichtspunkten Überlegungen anstellen:

- ▲ Was ist im Zusammenhang mit der Krankheit, mit dem Sterben und dem Tod wichtig?
- ▲ Welche Wünsche sollen noch erfüllt werden?
- ▲ Welche Menschen sind einem wichtig, was können sie für einen tun?

Der Einbezug des (Haus-)Arztes bringt entscheidende Vorteile. Einerseits kann er Informationen vermitteln über den Verlauf der Krankheit und über die

möglichen Behandlungen. Andererseits kann er bestätigen, dass die Urteilsfähigkeit noch gegeben ist, was für die Rechtswirksamkeit einer vorsorglichen Massnahme notwendig ist.

Die Beschäftigung mit den genannten oder ähnlichen Fragen ist nicht einfach und kann mit starken Emotionen verbunden sein. Es sollte deshalb genügend Zeit dafür eingeplant und in einer Atmosphäre des Vertrauens darüber gesprochen werden.

Die für sich angemessene Lösung finden

Ob und welche Massnahmen zu treffen sind, entscheidet die betroffene Person selbst. Es gibt Personen, die ihre Angelegenheiten am liebsten so weit als möglich selber regeln möchten und deshalb eine detaillierte Patientenverfügung bevorzugen. Andere Menschen gehen nicht so weit und ziehen es vor, eine Vertrauensperson zu bestimmen, die in ihrem Sinne und gemäss ihrem mutmasslichen Willen Entscheidungen trifft. Schliesslich gibt es auch Menschen, die gar keine solchen Massnahmen treffen möchten. Niemand sollte dazu gezwungen werden. Die Vorteile einer vorsorglichen Massnahme liegen jedoch auf der Hand: Sie entlastet nicht nur den kranken Menschen, sondern hilft auch der Familie und den involvierten Fachpersonen.

Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag kann bestimmt werden, wer die betroffene Person rechtsgültig vertritt, wenn diese nicht mehr urteilsfähig ist. Dies wird insbesondere dann wichtig, wenn Rechtsgeschäfte anstehen, bei denen eine Unterschrift der kranken Person benötigt wird, also ein Bankgeschäft oder ein Grundstücksverkauf. Liegt im Falle einer Urteilsunfähigkeit keine Vollmacht vor, kann dies zu Problemen führen. Das heute geltende Recht erlaubt nämlich nicht automatisch eine Vertretung einer urteilsunfähigen Person

durch die nächsten Angehörigen wie Ehepartner oder Kinder.

Die Erteilung eines Vorsorgeauftrags bedeutet nicht nur eine rechtliche Absicherung des Handelns für den kranken Menschen, sie stellt für diesen oft auch eine grosse Beruhigung dar. Er weiss, dass jemand da ist, der für ihn handeln kann, wenn der Verlust der geistigen Fähigkeiten immer weiter vorschreitet.

Die richtige Vertretung finden

In einem Vorsorgeauftrag wird festgelegt, wer für welche Angelegenheiten als Vertreter vorgesehen wird. Folgende Möglichkeiten bieten sich an:

- ▲ Es kann eine umfassende Vertretung (für alle persönlichen und finanziellen Angelegenheiten) vorgesehen werden.
- ▲ Die Vertretung kann auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt werden (z.B. auf finanzielle Angelegenheiten).
- ▲ Als Vertreter kann man eine einzige oder mehrere Personen vorsehen. Auch kann man eine Ersatzperson vorsehen für den Fall, dass die bevollmächtigte Person verhindert ist.

Die kranke Person sollte sich zunächst darüber klar werden, wem sie das Vertrauen schenkt, wichtige Entscheidungen für sie zu treffen. Weil auf die bevollmächtigte Person unter Umständen ganz schwierige Fragen zukommen, muss in einem gemeinsamen Gespräch geklärt werden, was für den kranken Menschen wichtig ist, welche Wünsche er für den weiteren Verlauf seines Lebens hat. Dieses Gespräch hilft der bevollmächtigten Person, sich bei zukünftigen Entscheidungen auf den mutmasslichen Willen der kranken Person abzustützen.

Ein Vorsorgeauftrag muss schriftlich abgefasst, datiert und unterschrieben sein. Nach heutigem Recht nicht nötig ist eine Handschriftlichkeit des Textes oder eine öffentliche Beurkundung. (Ab 2013 verlangt dies jedoch das Gesetz).

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung wird festgelegt, wie in bestimmten Situationen medizinisch oder pflegerisch zu entscheiden ist, wenn die betroffene Person infolge ihres Gesundheitszustandes nicht mehr selber entscheiden kann. Hier kann auch eine Vertrauensperson bestimmt werden, die an Stelle des kranken Menschen Entscheidungen trifft. Der Arzt muss diese vertretungsberechtigte Person über den Gesundheitszustand informieren und in die Behandlungsplanung miteinbeziehen. Die Patientenverfügung hat den Vorteil, dass man seinem Willen und seinem Selbstbestimmungsrecht auch dann Geltung verschaffen kann, wenn man urteilsunfähig geworden ist. Weil man jedoch beim Verfassen eines solchen Dokuments kaum voraussehen kann, was genau auf einen zukommt, ist der Einbezug von Arzt, anderen medizinischen Fachpersonen, Angehörigen und eventuell anderen nahe stehenden Personen wichtig.

Eine Patientenverfügung erstellen

Es gibt zwei Möglichkeiten, eine Patientenverfügung zu erstellen. Einerseits kann man auf eine Vorlage zurückgreifen. Solche Vorlagen sind bei verschiedenen Organisationen erhältlich. Sie sind praktisch, haben aber den Nachteil, dass sie die persönliche Situation und Eventualitäten nur ungenügend berücksichtigen. So fehlt meist der Bezug zu den Demenzkrankheiten.

Andererseits kann man eine individuelle Patientenverfügung erstellen. Vom Inhalt her sind kaum Grenzen gesetzt, ausser die geäusserten Wünsche verstossen gegen die Rechtsordnung, z.B. der Wunsch nach aktiver Sterbehilfe. Eine Patientenverfügung sollte aber möglichst klare Aussagen enthalten und auf die in Frage stehende Situation zutreffen. Aussagen zu folgenden Themen sind sehr hilfreich:

- ▲ welche medizinischen oder pflegerischen Massnahmen gewünscht oder abgelehnt werden
- ▲ welche Art der Pflege und Betreuung während der Krankheit und am Lebensende gewünscht oder abgelehnt wird

▲ wer die Vertrauensperson ist, die im entscheidenden Moment die wichtigen Entscheidungen trifft

Für die Form einer Patientenverfügung gilt das Gleiche wie für den Vorsorgeauftrag: Schriftlichkeit, Datierung und Unterschrift sind unerlässlich.

Wichtig: Damit das Dokument im entscheidenden Moment dem Arzt, dem Pflegepersonal oder anderen involvierten Personen vorliegt, sollte es einer nahe stehenden Person zur Aufbewahrung gegeben werden. Es ist auch sinnvoll, dem behandelnden Arzt oder bei einem Heimeintritt der Heimleitung eine Kopie zu übergeben.

Patientenverfügung regelmässig überprüfen

Ist eine Patientenverfügung sehr lange vor der in Frage stehenden Situation erstellt worden, kann dies zu Problemen führen. In diesem Fall ist möglicherweise nicht mehr sicher, ob die kranke Person wirklich am früher geäusserten Willen festhält. Diese Unsicherheit betrifft insbesondere Verfügungen, die eine Person in gesunden Jahren verfasst hat ohne zu wissen, was einmal auf sie zukommen könnte. Eine Patientenverfügung sollte daher regelmässig überprüft und neu datiert werden, auch eine solche, die nach der Demenzdiagnose erstellt worden ist – selbstverständlich solange man dazu noch in der Lage ist.

Klarheit vereinfacht die Anwendung

Als Verfasser einer Patientenverfügung sollte man sich darauf verlassen können, dass die darin geäusserten Wünsche auch respektiert werden. Hat man eine Vertrauensperson bezeichnet und darüber informiert, was einem wichtig ist, kann diese bei jeder anstehenden Entscheidung nach dem Willen und den objektiven Interessen des Betroffenen entscheiden.

Schwieriger kann es werden, wenn die in einer Patientenverfügung geäusserten Wünsche und Anweisungen keine konkrete Auskunft zu einer anstehenden Entscheidung geben. Daher gilt: Je klarer eine Patientenverfügung ist und je konkreter sie auf die aktuelle Situation zutrifft, desto sicherer kann man sein, dass sie auch umgesetzt wird.

Wenn es zu spät ist

Ist die Krankheit bei der Diagnosestellung schon weiter fortgeschritten und die Urteilsfähigkeit erheblich beeinträchtigt, kann das Verfassen einer vorsorglichen Massnahme vielleicht nicht mehr möglich sein. Unter Umständen muss dann die Vormundschaftsbehörde eingeschaltet werden, die eine angemessene Massnahme (z.B. eine Beistandschaft) anordnet.

Allgemein ist aber festzuhalten, dass der Anspruch auf Respektierung der Autonomie eines Menschen auch dann noch gilt, wenn er nicht mehr in der Lage ist, für sich selbst zu entscheiden. Liegt keine Patientenverfügung vor, muss der mutmassliche Wille der betroffenen Person auf anderem Weg ermittelt werden. So können Willensäusserungen (z.B. auch in Form von non-verbale Äusserungen) noch durchaus möglich sein, auch wenn die Urteilsfähigkeit im rechtlichen Sinne vielleicht nicht mehr gegeben ist. Wichtig ist in diesem Fall, dass man sich Zeit nimmt und auf den betroffenen Menschen eingeht. Bei pflegerischen oder medizinischen Massnahmen sollten Arzt und Pflegeteam gemeinsam mit den Angehörigen nach Lösungen suchen. Das neue Erwachsenenschutzrecht sieht den Einbezug der Angehörigen ausdrücklich vor.

Weitere Informationen erhalten Sie:

beim Arzt, der Ärztin

beim Heim- und Pflegefachpersonal

bei anderen Organisationen (eine Liste liegt diesem Infoblatt bei)

am Alzheimer-Telefon: 024 426 06 06
Mo – Fr: 8-12 14-17 Uhr

Textbausteine für eine Patientenverfügung

Bezeichnung einer Vertrauensperson

Ich, **Name, Vorname, geboren am, Adresse**, bestimme für den Fall, dass meine geistigen Fähigkeiten schwerwiegend und dauerhaft beeinträchtigt sind und ich deshalb nicht mehr in der Lage bin, einen Sachverhalt zu verstehen und selbständig Entscheidungen zu treffen, die meine Pflege und/oder medizinische Behandlung betreffen, folgendes:

- ▲ Ich ermächtige **Name, Vorname, Adresse** alle Entscheidungen in Bezug auf medizinische und / oder pflegerische Massnahmen zu treffen. Der genannten Person gegenüber entbinde ich die behandelnden Ärzte und Pflegenden vom Berufsgeheimnis.
- ▲ (Eventuell: Rücksprache mit anderen Personen) Der/die Bevollmächtigte soll vor jeder (wichtigen) Entscheidung mit **Name(-n), Vorname(-n), Adresse** Kontakt aufnehmen und es soll gemeinsam im Konsens entschieden werden.
- ▲ (Eventuell: Ernennung eines Ersatzbevollmächtigten) Für den Fall der Verhinderung des Bevollmächtigten ernenne ich als Ersatzbevollmächtigten **Name(-n), Vorname(-n), Adresse**.

Ort, Datum, Unterschriften

Detaillierte Patientenverfügung: Textbausteine

Ich, **Name, Vorname, geboren am, Adresse**, bestimme für den Fall, dass meine geistigen Fähig-

keiten schwerwiegend und dauerhaft beeinträchtigt sind und ich deshalb nicht mehr in der Lage bin, einen Sachverhalt zu verstehen und selbständig Entscheidungen zu treffen, die meine Pflege und/oder medizinische Behandlung betreffen, folgendes:

- ▲ Pflege und Betreuung: Pflege nach Möglichkeit zu Hause / in einem bestimmten Heim / in einem Heim mit bestimmten Angeboten / in einem Heim in der Nähe der Kinder etc. Allenfalls Anordnungen zur Finanzierung der Pflege und Betreuung.
- ▲ medizinische Massnahmen: Linderung belastender Beschwerden / genügende Schmerzbehandlung / Antibiotikabehandlung zur Linderung der Beschwerden / keine Untersuchungen, Therapien und invasive Eingriffe, wenn sie die Beschwerden nicht wesentlich mindern etc.
- ▲ freiheitsbeschränkende Massnahmen: Anordnung mit Vertrauensperson besprechen / andere Mittel prüfen etc.
- ▲ künstliche Ernährung: keine andauernde künstliche Ernährung durch Magensonde oder Infusion / nur für Übergangszeit (Lebensqualität erhaltend).
- ▲ Teilnahme an Forschung: Ablehnung / Zustimmung der Teilnahme an Forschungsprojekten.
- ▲ Entscheidungen zu Sterben und Tod: Verzicht auf Massnahmen, die nur noch eine Sterbens- und Leidensverlängerung bedeuten / Wunsch nach lebenserhaltenden Massnahmen / Palliativpflege, d.h. Therapien, pflegerische Interventionen sowie psychische, soziale und geistige Unterstützung, um das Leiden zu lindern und die bestmögliche Lebensqualität des Kranken und der Angehörigen zu sichern / Wünsche zu Begleitung am Lebensende, Sterbeort, seelsorgerischer Begleitung etc.

- ▲ Anordnungen nach dem Tod: Wünsche bezüglich Bestattung etc. / Organentnahme zu Forschungszwecken / Zustimmung oder Ablehnung zu Autopsie etc.

Ort, Datum, Unterschrift

Vorlage für Vorsorgeauftrag

Ich, **Name, Vorname, geb. am..., Adresse, Tel. etc.**, beauftrage hiermit **Name, Vorname, geb. am..., Adresse, Tel. etc.** mich für den Fall, dass ich aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr fähig bin, meine persönlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten selbst zu regeln, zu vertreten.

Der/die Bevollmächtigte ist insbesondere ermächtigt

- ▲ die administrativen und finanziellen Angelegenheiten zu besorgen
- ▲ die Einkünfte und das Vermögen zu verwalten
- ▲ das zur Finanzierung des Lebensunterhaltes Notwendige anzuordnen
- ▲ alles vorzukehren, was für eine angemessene Pflege und Betreuung notwendig ist
- ▲ hier weitere Spezifikation anführen (Grundstücksgeschäfte beispielsweise müssen speziell erwähnt werden)

(Eventuell: Ernennung eines Ersatzbeauftragten)

Für den Fall der Verhinderung des Bevollmächtigten ernenne ich als Ersatzbevollmächtigten **Name, Vorname etc.**

Ort, Datum, Unterschriften

Patientenverfügungen anderer Organisationen

- ▲ Caritas: Informationsbroschüre und Ausweis. Kann für 15 Fr. bestellt werden bei Caritas, Löwenstrasse 3, 6002 Luzern oder: shop.caritas.ch
- ▲ Dargebotene Hand Tel. 143: ausführliche Broschüre «Mein letzter Wille» und kurze persönliche Verfügung zum Herunterladen auf: www.143.ch
- ▲ Dialog Ethik: sehr detailliert, erste elektronische Patientenverfügung mit persönlicher Beratung 129 Fr., alle 2 Jahre Aktualisierung à 32.30 Fr. Über Institut Dialog Ethik, Gloriastrasse 18, 8008 Zürich oder www.dialog-ethik.ch
- ▲ FMH Schweiz: Kurze, allgemein formulierte Patientenverfügung (Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen und Bezeichnung einer Vertrauensperson). Gratis, bestellbar bei FMH, Eifenstrasse 18, 3000 Bern oder: www.fmh.ch
- ▲ Parkinson Schweiz: Informationsbroschüre und Patientenverfügung können für Fr. 12.90 bestellt werden bei Parkinson Schweiz, Gewerbestrasse 12a Postfach 8132 Egg oder heruntergeladen werden unter: www.parkinson.ch
- ▲ Pro Senectute: Informationsbroschüre und Patientenverfügung können bestellt werden für Fr. 12.00 bei Pro Senectute Schweiz, Lavaterstr. 60, 8027 Zürich oder www.pro-senectute.ch
- ▲ Patientenverfügung von Voluntas (GGG) mit Beratung. Kosten pauschal 130 Fr. plus weitere Kosten für Hinterlegung und Aktualisierung. Bei Voluntas GGG, Leimenstrasse 76, 4051 Basel oder www.ggg-voluntas.

© Dezember 2007. Letzte Überarbeitung: August 2010

Redaktion: lic. iur. Marianne Wolfensberger